

Einmalzahlung: Widerspruch einlegen

Von Alberdina Körner

Das Bundesministerium für Arbeit (BMA) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Ende August einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vorgelegt (sog. Einmalzahlungen). Damit hat es auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (BverfG) vom Mai 2000 reagiert.

Das BverfG hatte mit seinem Beschluss vom 24.5.2000 (Az.: 1 BvL 1/98) festgestellt, dass es der Gleichheitsgrundsatz gebietet, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristig beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld und Krankengeld, berücksichtigt wird, wenn es zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird. (DP berichtete im September 2000, Seite 36.)

Der Gesetzgeber hat laut BverfG eine Neuregelung bis zum 30.6.2001 zu treffen. Dieser Pflicht ist das Ministerium nun mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nachgekommen.

Heftig zu kritisieren an diesem Gesetzentwurf ist, dass er den Vertrauensschutz für die Versicherten missachtet. Der DGB hatte die Betroffenen bereits nach dem ersten Urteil des BverfG von Januar 1995 aufgefordert, keinen Widerspruch einzulegen, um die Krankenkassen nicht mit unbegründeten Widersprüchen zuzupflastern. Hierzu gibt es entsprechende Vereinbarungen der Spitzenverbände der Krankenversicherungsträger mit der Bundesvereinigung der Arbeitgeber und dem DGB, denen zufolge die Krankenkassen auf die Einlegung von Widersprüchen verzichten und die in Betracht kommenden Beträge gegebenenfalls an die Betroffenen erstatten würden.

Diese Erstattung soll nun mit dem Gesetzentwurf verhindert werden. Er missachtet damit nicht nur das Vertrauen der Betroffenen, sondern verstößt auch gegen die Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenversicherungsträger mit BDA und DGB. Allerdings könnte sich der Gesetzgeber über diese Vereinbarung per Gesetz hinwegsetzen.

Während sich die Krankenversicherungsträger zumindest moralisch in der Verpflichtung sehen, ihren Versicherten, auch soweit Krankengeldbescheide seit Januar 1997 bindend geworden seien, eine Nachzahlung zuteil werden zu lassen, sieht das der Gesetzentwurf nicht vor. Nach der dort vorgesehenen Regelung in § 47 a SGB V sollen nach der Neufassung des Abs. 2 Entscheidungen über Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22.6.2000 unanfechtbar geworden sind, nicht nach § 44 Abs. 1 SGB X zurückgenommen werden können. Statt dessen sollen solche bindend festgestellten Leistungsansprüche erst ab dem 22.6.2000 (Veröffentlichung der Beschlüsse des BverfG) bis zum Ende der Leistungsdauer begünstigt werden.

Der DGB hat unverzüglich mit Schreiben vom 25. August 2000 die beiden zuständigen Ministerien mit der Aufforderung angeschrieben, diese vertrauensmissachtende Regelung aus dem Gesetzentwurf zu entfernen. Sie ist nach der Auffassung der DGB-Bundesrechtsstelle verfassungsrechtlich nicht haltbar. Sie verletze das Vertrauen der Versicherten in das rechtsstaatliche Handeln des Gesetzgebers. Jeder Krankengeldempfänger habe wegen § 44 Abs. 1 SGB X darauf vertrauen können, im Rahmen der Verjährungsfrist von vier Jahren - die vorliegend nicht tangiert ist - nach der Entscheidung des BverfG rückwirkend die Überprüfung seines Bescheides beantragen zu können. Dies werde mit dem

Gesetzentwurf durchkreuzt. Da es nicht gelungen ist, die vertrauensmissachtende Regelung aus dem Gesetzentwurf zu entfernen, haben der DGB und die Einzelgewerkschaften die betroffenen Mitglieder aufgefordert, Widerspruch einzulegen.

Entsprechende Musteranträge wurden bereits vorbereitet und den GdP-Landesbezirken zur Verfügung gestellt. Sie können von dort angefordert werden, damit bestehende Ansprüche noch rechtzeitig geltend gemacht werden können.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 10/2000](#))